

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Charterfahrten

Die „Bonner Fähr- und Fahrgastschiffahrt GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: „**BFF**“) begrüßt Sie herzlich am und auf dem Rhein!

Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit und eines möglichst störungsfreien Betriebsablaufes fordern wir Sie zur Beachtung der nachstehenden Geschäftsbedingungen auf, die für alle Charterfahrten gelten.

1.) Geltung dieser Bedingungen

Die BFF bietet unterschiedlichste Schifffahrten an und differenziert zwischen Linien-, Themen-, Tages- und Panoramafahrten, Charter- und Eventfahrten.

Bitte beachten Sie, dass für Event-, Linien-, Themen-, Tages- sowie Panoramafahrten ausschließlich entweder die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Eventfahrten“, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Linien-, Tages- und Panoramafahrten“ oder die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Charterfahrten“ Anwendung finden. www.bff-bonn.com/agb-charterfahrten

Diese und andere Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Sie dem Internet unter www.bff-bonn.com/downloads entnehmen.

Des Weiteren sind diese an Bord unserer Schiffe ausgelegt.

Mit dem Vertragsschluss nach Ziff. 3 als auch mit dem Betreten des Schiffes erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen sowie die an Bord aushängende Hausordnung als Bestandteil des zwischen Ihnen und BFF zustande gekommenen Dienstleistungsvertrages verbindlich an.

Das Hausrecht wird durch den Eigner, den/die Schiffsführer und andere Beauftragte der BFF wahrgenommen.

2.) Gegenstand der Leistung, Mindestmietzeit und Einschränkungen

Eine Charterfahrt liegt vor, wenn BFF Ihnen ein Schiff für eine von Ihnen geplante Veranstaltung für die vereinbarte Mietzeit unter Beachtung die Mindestmietzeit nach Ziff. 15 vermietet. Die BFF befördert Sie gegen Entgelt und stellt Ihnen die Fahrgasträume eines Schiffes für die Dauer der Veranstaltung zur allgemeinen Benutzung für sich und die von Ihnen vorgesehenen Gäste zur Verfügung.

Unsere Leistungspflicht umfasst dabei Ihre Beförderung, sowie die Ihrer Gäste, sowie ggf. die gastronomische Versorgung während der Fahrtdauer, entsprechend des nach Ziff. 3 zustande gekommenen Vertrages.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr an Bord unserer Schiffe ist nicht erlaubt.

Gastronomische Leistungen gehören nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zum Vertragsgegenstand.

BFF ist berechtigt, sich zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes Dritter zu bedienen.

3.) Vertragsschluss

Sie können Anfragen für Charterfahrten sowohl telefonisch, schriftlich, in Textform oder online an uns stellen. Wir erstellen Ihnen entsprechend dieser Anfrage ein Angebot in Textform, welches Sie nur innerhalb der im Angebot angegebenen Bindungsfrist ebenfalls in Textform annehmen können. Bei Verstreichen dieser Frist sind wir an das abgegebene Angebot nicht mehr gebunden.

Der Vertrag kommt durch Ihre in Textform erfolgte **Annahme** dieses Angebotes innerhalb der Bindungsfrist vorbehaltlich der Verfüg- und Erfüllbarkeit des Vertragsgegenstandes oder entgegenstehender betrieblicher Gründe zustande.

Über gewünschte Änderungen im Angebot erstellen wir Ihnen sodann ein neues Angebot, welches wiederum innerhalb der Bindungsfrist in Textform angenommen werden muss.

Änderungs- oder Ergänzungswünsche Ihrerseits nach Vertragsschluss werden nur Vertragsbestandteil, sofern sie in Textform von BFF bestätigt werden.

4.) Zahlung & Verzug

a.) Charter

Das Entgelt für die Charterfahrt ist in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Liegt das Datum der Charterfahrt innerhalb dieser Zahlungsfrist, hat die Zahlung bis spätestens 1 Woche vor Fahrtantritt auf dem Konto von BFF gutgeschrieben zu sein.

Leisten Sie trotz Fälligkeit der Rechnung nicht, ist BFF neben den gesetzlichen Verzugsfolgen zur Berechnung von pauschalen Mahnkosten in Höhe von 5,- Euro pro Mahnschreiben berechtigt.

Leisten Sie trotz Mahnung wiederum nicht, steht BFF ein gesondertes, in Textform auszuübendes Rücktrittsrecht zu.

BFF ist bei Rücktritt berechtigt, Schadensersatz in Höhe des Vertragspreises zu fordern.

Sie als Kunde haben das für die Charterfahrt vereinbarte Entgelt und alle weiteren, auch von Ihren Veranstaltungsteilnehmern in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Gastronomie), an BFF zu zahlen.

b.) Gastronomische Leistungen

BFF ist berechtigt, für die vereinbarten gastronomischen Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen, auch wenn diese von Dritten erbracht werden.

Vom Verzehr abhängige Kosten werden Ihnen zunächst unmittelbar nach dem Ende der Veranstaltung bekannt gegeben. Sollten hier Monierungen erfolgen, so kann dies nur unverzüglich nach Bekanntgabe an Bord erfolgen, danach sind Monierungen ausgeschlossen.

Wir werden Ihnen gegenüber sodann eine Rechnung erstellen, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig wird.

Leisten Sie trotz Fälligkeit der Rechnung nicht, ist BFF neben den gesetzlichen

Verzugsfolgen zur Berechnung von pauschalen Mahnkosten in Höhe von 5,- Euro pro Mahnschreiben berechtigt.

5.) Preisanpassungen

Liegt der Vertragsschluss länger als 4 Monate vor Vertragsdurchführung, ist BFF berechtigt, im Falle einer zwischenzeitlichen allgemeinen Erhöhung des Preises für derartige Leistungen, den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

Die Anpassung ist beschränkt auf eine Erhöhung um max. 5 % des ursprünglich vereinbarten Preises. Diese Obergrenze erhöht sich um weitere 6 %, (also auf max. 10%) wenn der Vertragsschluss länger als 1 Jahr vor Vertragsdurchführung zurückliegt. Bei zwischenzeitlicher Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist BFF ebenfalls zur Anpassung berechtigt.

6.) Rücktritt des Kunden

Ein Rücktritt Ihrerseits von dem mit BFF geschlossenen Vertrag, bedarf der Textform und ist kostenfrei bis 120 Tage vor dem vereinbarten Fahrtag möglich.

Bei einem späteren Rücktritt Ihrerseits ist BFF berechtigt, eine Stornierungsentschädigung zu verlangen.

Diese beträgt bei Rücktritt vor Leistungsbeginn:

bis zum 90. Tag	10%
vom 89. bis 61. Tag	50%
vom 60. bis 31. Tag	70%
vom 30. bis 15. Tag	90%
vom 14. Tag oder Nichtantritt	100%

Ihnen steht jedoch der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

7.) Rücktritt von BFF

Werden BFF nach Vertragsunterzeichnung Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, so ist BFF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder nur gegen Vorkasse und Sicherheitsleistung, die vereinbarten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen insbesondere, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

Weiter besteht Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden auch dann, wenn aus anderen Vertragsbeziehungen des Kunden mit BFF, Zahlungsrückstände bestehen.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch, wenn BFF Kenntnis davon erlangt, dass Veranstaltungen unter irreführenden und verfälschten Angaben gebucht werden.

BFF steht außerdem ein Rücktrittsrecht zu, wenn vereinbarte Vorauszahlungen (vgl. Ziff 4) nicht fristgerecht gezahlt wurden und/oder der Charterpreis und eventuelle Nebenleistungen ohne weitere Mahnung zum Fälligkeitszeitpunkt nicht bezahlt wurden.

Die Nichtdurchführbarkeit des Vertragsgegenstandes aufgrund veränderter rechtlicher Bestimmungen berechtigt BFF ebenfalls zum Rücktritt.

8.) Haftung von BFF; Veranstalterhaftpflicht

Die Rechtsbeziehungen zwischen BFF und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

BFF haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt.

Für fahrlässig verursachte Schäden haftet BFF im Übrigen nur bei Verletzung einer Pflicht, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages wesentlich ist und auf deren Erfüllung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. In diesem Fall ist die Haftung von BFF auf max. 1000 € pro Schadensfall beschränkt, in jedem Falle aber auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.

Für Beschädigungen oder den Verlust von Schmuck, Geld oder sonstigen (Wert-)Gegenständen ist die Haftung von BFF auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Im Übrigen tragen Sie für alle von Ihnen mitgebrachten Sachen die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs bzw. Verlustes dieser.

Sie sind verpflichtet, alle Schäden, aus denen Ansprüche gegenüber BFF abgeleitet werden könnten, unverzüglich nach ihrer Entdeckung den zuständigen Personen an Bord, spätestens bis zum Verlassen des Schiffes, anzuzeigen.

Soweit eine Haftung von BFF für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen können.

Veranstalter sind verpflichtet, auf Stichpunktartige Aufforderung der BFF, vor Beginn der Veranstaltung das Vorliegen einer Veranstalterhaftpflicht nachzuweisen.

9.) Verspätung, Absage, Ausfall, Abbruch von Charterfahrten, Schiffersatz

Es kann jeweils aus schiffahrtsverkehrstechnischen oder behördlichen Gründen zu Verzögerungen von Abfahrts- und Ankunftszeiten und zu Änderungen bei den Anlegern kommen. Verzugs- bzw. Schadensersatzansprüche können gegen BFF hieraus nicht geltend gemacht werden.

Bei auftretender Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch BFF aufgrund veränderter rechtlicher Bestimmungen, in Fällen höherer Gewalt (technische Störungen, Nebel, Eisgang, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, Sperrung von Schifffahrtswegen, behördliche Fahr- bzw. Veranstaltungsverbote während Pandemien etc.) wird BFF von der Leistung frei.

BFF ist jedoch im Rahmen ihres Nachbesserungsrechtes berechtigt, stattdessen ein vergleichbares Schiff für die vereinbarte Dauer, ggf. auch an der nächstmöglich geeigneten Anlegestelle zur Verfügung zu stellen.

Weitergehende Ansprüche gegen BFF z.B. Schadensersatzansprüche (Fahrtkosten, Übernachtung, etc.) sind für den Fall der Stellung gleichwertigen Ersatzes, der Erbringung von Teilleistungen, des Abbruchs oder der Absage der Fahrt jedoch ausgeschlossen.

Kann die Fahrt mit dem vertraglich vereinbarten Schiff, aus welchen Gründen auch immer, nicht angetreten werden und kann auch kein Ersatz beschafft werden, so bietet BFF die vereinbarte Leistung als liegende Veranstaltung (d.h. ohne Fahrt) an. Nehmen Sie dieses Angebot an, so verbleibt es im Übrigen bei den vertraglich vereinbarten Verpflichtungen. In diesem Fall gewährt Ihnen BFF einen Preisnachlass von 50% auf den vereinbarten Chartergebühr-Leistungspreis.

Sie können die Durchführung der Veranstaltung als liegende Veranstaltung ablehnen.

Die von Ihnen bereits bezahlten Leistungen werden in diesem Falle von BFF zurückerstattet.

Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, die auf die Herstellung von Speisen und Getränken gerichtet sind. Die Zahlungspflicht für bereits hergestellte Leistungen bleibt unberührt, unabhängig von der tatsächlichen Abnahme der Ware.

Sie können die Ware auf eigene Kosten an einen anderen Ort liefern lassen.

Für die Verwendung von Equipment, welches von BFF ggf. zum Transport der Waren zur Verfügung gestellt wird, wird ein Mietzins nach gesonderter Vereinbarung geschuldet.

10.) Gewährleistung

Bei Rechtsgeschäften mit einem Verbraucher, also einer natürlichen Person, die das Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können, finden für etwaige Gewährleistungsansprüche wegen Rechts- und/oder Sachmängeln die gesetzlichen Regelungen Anwendung, sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

11.) GEMA und weitere Erlaubnisse

Sie sind als Veranstalter verpflichtet, sich rechtzeitig alle behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen und auf eigene Kosten zu verschaffen. Sie tragen auch als Veranstalter Sorge dafür, dass die Veranstaltung nicht gegen öffentlich-rechtliche Auflagen und Vorschriften verstößt.

Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Musik und Tanz an Bord rechtzeitig vor Fahrtantritt der GEMA angemeldet werden.

Die dafür entstehenden Kosten der Anmeldung haben Sie zu tragen. BFF übernimmt keinerlei Haftung für Verstöße gegen oben genannte Verpflichtungen gegenüber Dritter oder öffentlichen Stellen.

Bei Ansprüchen Dritter wegen Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen stellt der Kunde BFF von der Haftung frei.

Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere auch für die Verletzung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach der jeweils geltenden CoronaSchVO o.ä., für deren Einhaltung ausschließlich der Veranstalter zu sorgen hat.

12.) Beförderung von Fahrzeugen, Gepäck und Sonstigem

Sofern nicht anders vereinbart, sind Tiere, Krafträder und -fahrzeuge und Sperrgut von der Beförderung ausgeschlossen.

Über die Mitnahme entscheidet das Bordpersonal im Einzelfall nach billigem Ermessen. Kinderwagen und Krankenrollstühle werden an Bord kostenfrei mitgenommen, sofern hierfür Unterbringungsmöglichkeiten an Bord vorhanden sind.

Bitte informieren Sie uns über die Notwendigkeit der Mitnahme von Kinderwagen und/oder Krankenrollstühlen darüber bei der Buchung.

13.) Fahrtbestimmungen; Verlängerungsgebühr

Es kann aus schiffahrtsverkehrstechnischen Gründen zu geringfügigen Verzögerungen von Abfahrts- und Ankunftszeiten und zu Änderungen bei den Anlegern kommen.

BFF hat hierauf keinen Einfluss, wird Ihnen solche Änderungen jedoch umgehend mitteilen.

BFF gewährt Ihnen i.d.R. 15 Minuten vor Leistungsbeginn den Zugang zu dem Schiff, auf welchem die vereinbarte Leistung erbracht wird.

Sind Sie Veranstalter, können Sie 20 Minuten vor Einlass der Gäste, das Schiff betreten, um ggf. Musik aufzubauen, Dekorationen anzubringen etc. Benötigen Sie hierfür mehr Zeit, ist dies als Verlängerung der Charterzeit vorab vertraglich zu regeln.

Dekorationen und Technik (Musikanlagen, Lichttechnik etc.) dürfen nur bei voriger schriftlicher Vereinbarung und Zustimmung von BFF vom Ihnen angebracht und aufgestellt werden. BFF haftet nicht für hierdurch verursachte Schäden.

Nach Leistungsende haben Sie, Ihre Gäste und die nach dem Vertragsgegenstand einbezogenen Dritten das Schiff innerhalb von 20 Minuten zu verlassen.

Sofern Sie oder Ihre Gäste nicht fristgemäß das Schiff verlassen, schulden Sie für jede angefangene Stunde eine Verlängerungsgebühr in Höhe einer im Vertrag angegebenen Charterstunde.

BFF ist berechtigt, stark alkoholisierte oder unter Drogen stehende Personen von Bord zu weisen und von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

BFF ist ebenfalls berechtigt, zur Verhinderung von Straftaten beim Betreten der Gäste Taschenkontrollen durchzuführen, sofern ein Anfangsverdacht auf das Mitbringen von Waffen oder unerlaubter Substanzen, aber auch Alkohol besteht.

Bei Eisglätte ist das Betreten der Freidecks wegen Rutsch- und Glatteisgefahr nicht gestattet. Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln sowie offenes Feuer ist auf dem Schiff untersagt. Das Rauchen ist auf nur auf den ausgewiesenen Freidecks der Schiffe gestattet.

Die Mitnahme lebender Tiere ist untersagt, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Ein Anspruch auf Mitnahme von Hunden besteht nicht.

Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

An Bord des Schiffes werden Kredit- und EC-Karten akzeptiert.

Den Anweisungen der Schiffsbesatzung ist unbedingt Folge zu leisten.

Geben Sie, Ihre Gäste oder von Ihnen beauftragte Dritte vor oder während der Durchführung des Vertragsgegenstandes begründeten Anlass zu der Annahme, gegen Ordnungsrecht zu verstoßen, ist BFF berechtigt, die weitere Vertragsdurchführung von der

Sachverhaltseinschätzung polizeilicher Ordnungskräfte abhängig zu machen und hierfür die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

An Bord gefundene Gegenstände sind dem nautischen Fahrgastbetreuer unaufgefordert und unverzüglich abzugeben.

Vergessene Gegenstände werden drei Monate bei BFF aufbewahrt und im Anschluss an das örtliche Fundbüro abgegeben. Die Kosten der Verwahrung sind durch Sie zu tragen. Bis dahin können die Gegenstände, sofern sie transportfähig sind, auf dem Postweg durch Kostentragung des Kunden an den Eigentümer verschickt werden.

Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Eltern bzw. den Begleitpersonen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheit der Kinder nicht durch deren Verhalten an Bord und auf den Steganlagen gefährdet wird.

14) Kosten für Verschmutzungen

Stellt BFF nach Vertragsende eine über das gewöhnliche und allgemeine Maß hinausgehende, von Ihnen oder Ihren Gästen verursachte Verschmutzung fest (z.B. Reis, Rosenblätter bei Hochzeiten, Konfetti etc.), ist BFF berechtigt, für die Reinigung eine Pauschale i.H.v. 500 € (i.W. fünfhundert Euro inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer) mit sofortiger Fälligkeit zu berechnen.

Es bleibt Ihnen jedoch vorbehalten, bereits vor Beendigung des Vertragsverhältnisses hohe Verschmutzungen selbst zu beseitigen bzw. diese zu vermeiden.

15.) Mindestmietzeit, Änderung der Charterzeit

Zur besseren Planung und Auslastung der Schiffe gelten Mindestmietzeiten, die in der Nebensaison, d.h. von Oktober-April 4 Stunden und in der Hauptsaison, d.h. von Mai bis September 4 Stunden betragen.

Sofern sich Anfangs- oder Endzeiten der Charterfahrt ohne Verschulden durch BFF verschieben, kann BFF für die zusätzliche Leistungsbereitschaft einen angemessenen Betrag in Rechnung stellen.

Sie können jedoch nicht die Änderung der Charterzeit einseitig festlegen.

Eine gewünschte Verlängerung der vereinbarten Charterzeit muss spätestens 2 Wochen nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich beantragt werden und bedarf einer schriftlichen Vertragsanpassung, vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit. Einen Anspruch auf Verlängerung gibt es nicht.

Sollten Sie am Tag der Veranstaltung die Charterzeit über die vereinbarte Zeit hinaus verlängern wollen, ist hierfür die Zustimmung der BFF einzuholen und es wird eine zusätzliche Gebühr fällig, die abhängig ist vom jeweils eingesetzten Schiff und der Art der Veranstaltung. Die zusätzliche Stundenvergütung beträgt i.d.R. jedoch nicht mehr als 600€ brutto. Eine Zustimmung der BFF zur Verlängerung ist nicht grundsätzlich zu erwarten, da die Schiffe auf Grund von Planung und Auslastung eng getaktet sind und eine vom Gesetzgeber vorgegebene Ruhe- bzw. Liegezeit des Schiffes (Lenkzeit) vorgegeben ist.

16.) Körperliche Einschränkungen

BFF weist ausdrücklich daraufhin, dass die Schiffe von BFF nicht behindertengerecht sind und eine Teilnahme in diesem Fall möglicherweise beschwerlich oder unmöglich sein kann. Wir bitten Sie daher, uns vor Fahrtantritt über bestehende Behinderungen zu informieren. Wir werden uns dann bemühen, individuelle Lösungen für Sie zu finden.

BFF ist berechtigt, eine Person aufgrund offensichtlicher gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach eigenem Ermessen von der Beförderung auszuschließen.

17.) Bildverwertung und Newsletter

Mit Betreten des Schiffes willigen Sie in die Anfertigung und Verwertung von Bildaufnahmen durch BFF während der jeweiligen Fahrt zum Zwecke des Marketings und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von BFF ein.

Damit erteilen Sie ausdrücklich die Genehmigung zur Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen Ihrer Person in sozialen Medien, wie auf digitalen Medien Dritter.

Wollen Sie der Anfertigung und Verwertung von Bild- und Tonaufnahmen Ihrer Person widersprechen, müssen Sie uns dies spätestens bis zum Betreten des Schiffes gegenüber in Textform erklärt haben.

Weiterhin willigen Sie mit Ihrer Buchung bis auf Widerruf in Textform ein, Informationen und Angebote von BFF an Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse (Newsletter) zu erhalten.

BFF weist darauf hin, dass Ihre Daten nicht an Dritte weitergegeben werden, sofern die Ausführung des Vertrages dies nicht erfordert. Wir verweisen insofern auf unsere gesonderten Hinweise zur DSGVO.

18.) Textform

Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen der vertraglichen Vereinbarung haben in Textform zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, Abweichungen hiervon können nur in Textform getroffen werden; dieses Erfordernis selbst ist ebenso nur beidseits in Textform abdingbar.

19.) Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Ist eine der vorliegenden Bestimmungen lücken- oder fehlerhaft, ist an dieser Stelle eine Regelung zu wählen, die dem rechtlich und wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Im Falle einer Nichtigkeit einer der oben genannten Regelungen führt dies nicht zur Gesamtnichtigkeit aller Regelungen. Der Geltungsbereich der übrigen Vereinbarungen bleibt insoweit unberührt.

Ist der Kunde nicht Verbraucher, so ist der Gerichtsstand in Bonn.